



Verkehrs- und
Verschönerungs-
Verein 1877 Langen e.V.

www.vvv-langen.de

Allgemeine Teilnahmebedingungen Weihnachtsmarkt 2026 Langen

Inhaltsverzeichnis:

1. Grundlegendes
2. Bewerbung, Anmeldung und Standgebühr
3. Absage und Stornierungen
4. Öffnungszeiten
5. Zufahrt, Fahrzeuge und Sicherheitsmaßnahmen
6. Strom
7. Gas, offenes Feuer und Brandschutz
8. Müll und Entsorgung
9. Bestücken und Ausstattung der Hütten
10. Musiknutzung
11. Schadenersatz und Haftung
12. Tassen und Spüldienst
13. Jugendschutz und Alkoholausschank
14. Schlussbestimmungen



1. Grundlegendes

- 1.1 Nachstehend geben wir Ihnen die Details für die Teilnahme am Langener Weihnachtsmarkt bekannt.
- 1.2 Die Teilnahme am Langener Weihnachtsmarkt ist nur unter Anerkennung der nachfolgenden Bedingungen möglich.
- 1.3 Die Markterlaubnis für die Durchführung des Weihnachtsmarktes wird vom VVV-Langen eingeholt.
- 1.4 Die Vergabe der Standplätze obliegt dem Veranstalter. Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Veranstaltungsleitung nicht vergrößert oder vertauscht werden. Die Zuordnung der Standplätze kann vom Veranstalter auch kurzfristig vor der Veranstaltung geändert werden.
- 1.5 Das komplette Standpersonal ist im Vorfeld über die Teilnahmebedingungen zu informieren.
- 1.6 Die Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes muss ausgefüllt und 4 Wochen vor Marktbeginn dem Gewerbeamt Langen zugesandt werden! Sie ist kostenpflichtig und wird auch vom Gewerbeamt berechnet. (Gilt nur für Anbieter von Speisen, Getränken und sonstiger Lebensmittel)
- 1.7 Um den Weihnachtsmarkt in seinem Charakter zu erhalten, kann nur die bisherige Anzahl der
 - a. Anbieter von Speisen und Getränken zugelassen werden.
 - b. Weitere Zulassungen sind nur in Ausnahmen möglich.

2. Bewerbung, Anmeldung, Standgebühr

- 2.1 Da es mehr Bewerber als Standplätze gibt, bitten wir Sie, das Bewerbungsformular vollständig und korrekt auszufüllen und als PDF-Datei an weihnachtsmarkt@vvv-langen.de zu senden. Nur korrekt ausgefüllte Anmeldungen werden vom Veranstalter angenommen!
- 2.2 Der Veranstalter erstellt eine Rechnung mit Nennung des Zahlungsziels. Diese wird Ihnen per Mail zugestellt. Der Veranstalter ist berechtigt, bei nicht fristgerechter Zahlung den Standplatz anderweitig zu vergeben. Erst mit Eingang des Rechnungsbetrages beim VVV ist der Vertrag rechtsgültig.
- 2.3 Die Standgebühr (siehe Beiblatt) ergibt sich aus verschiedenen Faktoren; diese sind auf dem Bewerbungsformular korrekt auszufüllen.
- 2.4 Zusätzlicher Platzbedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn dieser bereits im Bewerbungsformular angegeben wurde. Ein nachträglich angemeldeter oder spontan benötigter zusätzlicher Platzbedarf kann bei der Standplanung grundsätzlich nicht berücksichtigt und daher nicht gewährleistet werden.



3. Absage und Stornierungen

3.1 Der Veranstalter kann jederzeit den Weihnachtsmarkt absagen. Eine Haftung wird nicht übernommen! Bisher geleistete Zahlungen werden erstattet.

3.2 Stornierungsgebühren

- Ab 14 Tage nach Ausstellung der Rechnung bis zum 1. Oktober werden 50,00 Euro berechnet
- Ab 2. Oktober werden 50% der Standgebühr berechnet, jedoch mindestens 50,00 Euro
- Ab 1. November wird die volle Standgebühr berechnet

4. Öffnungszeiten

4.1 1. und 2. Adventwochenende

- freitags von 17:00 – 21:00 Uhr
- samstags von 15:00 – 21:00 Uhr
- sonntags von 14:00 – 20:00 Uhr

4.2 Mit der Teilnahme am Weihnachtsmarkt verpflichtet sich der Anbieter, an sämtlichen Tagen des Marktes seinen Stand zu beschriften und während der offiziellen Öffnungszeiten offen zu haben (früheres Schließen ist nicht gestattet). Der Markt darf nicht durch geschlossene Hütten oder fehlende Stände in seinem Zusammenhang benachteiligt werden.

4.3 Die festgelegten Öffnungs- und Schließzeiten sind verbindlich einzuhalten, insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung von Lärmbelästigungen für die Anwohnerschaft. Bitte stellen Sie sicher, dass sich spätestens 20 Minuten nach Veranstaltungsschluss keine Besucher mehr auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten.

4.4 Bei Nichteinhaltung der Öffnungszeiten wird der verursachende Teilnehmer mit einer Strafe von mindestens 200,00 Euro belegt.

5. Zufahrt, Fahrzeuge und Sicherheitsmaßnahmen

5.1 Die Zufahrt zum Marktgelände ist ausschließlich zu den vom Veranstalter festgelegten Zeiten zum Be- und Entladen gestattet.

5.2 Zur Sicherung der Veranstaltung werden an den Zufahrten sogenannte Terrorsperren installiert. Diese werden pünktlich zur offiziellen Markteröffnung geschlossen.

5.3 Es ist daher zwingend erforderlich, dass alle Fahrzeuge den Veranstaltungsbereich rechtzeitig vor Öffnung des Marktes vollständig verlassen haben. Während der Marktzeiten ist ein Befahren oder Verlassen des Marktgeländes mit Fahrzeugen aus Sicherheitsgründen nicht möglich.

5.4 Der Veranstalter bietet keine Parkmöglichkeiten. Öffentliche Parkplätze an beiden Wochenenden stehen nur am Freibad in der Teichstraße zur Verfügung!



6. Strom

- 6.1 Der Anschlusspreis inklusiver 1 kWh beträgt 20,00 Euro. Jede weitere kWh beträgt 20,00 Euro.
- 6.2 Verlängerungskabel und Beleuchtungskörper sind vom Anbieter selbst zu besorgen. Es dürfen nur Geräte und Zubehör eingesetzt werden, welche den Vorschriften nach VDE entsprechen.
- 6.3 Aus Sicherheitsgründen sind Heizstrahler/Heizlüfter/Heizkörper (Radiator) nicht gestattet! Diese sorgen regelmäßig für Stromausfälle.
Bei Nichtachtung werden pauschal 100,00 Euro für Strom berechnet und das Gerät bis zum Ende des Marktes konfisziert. Sollte es durch das Gerät zu einem Stromausfall kommen, werden diese Kosten und die Anfahrt des Elektrikers ebenfalls in Rechnung gestellt.
- 6.4 Es müssen alle Elektrogeräte mit deren Wattleistung im Anmeldeformular aufgeführt werden!

7. Gas, offenes Feuer und Brandschutz

- 7.1 Stände, die an Häuser grenzen, dürfen aus Brandschutzgründen keinesfalls Abfälle/Pappen/Kartonagen oder ähnliche brennbare Stoffe zwischen Standrückseite und Gebäudefassade lagern. Die Nutzung von offenem Feuer in jeder Form, auch zu Dekorationszwecken, ist vom VVV genehmigungspflichtig.
- 7.2 Hütten, die mit offenem Feuer, z.B. durch Gaskartuschen, betrieben werden, MÜSSEN einen Feuerlöscher sowie eine Feuerdecke vorweisen! Feuerdecken können beim VVV gegen eine Leihgebühr von 20,00 Euro ausgeliehen werden.

8. Müll und Entsorgung

- 8.1 Unmittelbar nach Ende der jeweiligen Öffnungszeiten ist das Umfeld des Standplatzes in einen besenreinen Zustand zu versetzen. Müll darf nicht in oder um den Stand über Nacht gelagert werden.
- 8.2 Abfälle sind in die auf dem Parkplatz „Altes Rathaus“ stehenden Container zu bringen und getrennt nach Wertstoffen wie Glas, Papier, Pappe und Weißblech zu entsorgen. Der Container kann und muss von beiden Seiten benutzt werden! Kartons sind zu zerlegen! Im Müll-Container darf kein Styropor entsorgt werden, dieser zählt zu "Sondermüll".
- 8.3 Die Mülltonnen auf dem Marktgelände sind ausschließlich den Besuchern vorbehalten!
- 8.4 Bei Beendigung des Weihnachtsmarkts muss der Standplatz sowie die Hütten in einem besenreinen Zustand versetzt werden. Verwendetes Tannenreisig darf nicht in den Hütten verbleiben, sondern muss mitgenommen werden.
Hinweis: Bei Nicht-Einhaltung der korrekten Müllentsorgung wird die Kaution nicht zurückgezahlt! Das gilt dann für alle dortigen Essensstände, wenn nicht zu ermitteln ist, welcher Stand der Verursacher war.



9. Bestücken und Ausstattung der Hütten

- 9.1 Die VVV-Holzstütten stehen ab Donnerstagabend zur Verfügung. Das dafür benötigte Zubehör (Holzstangen zur Befestigung der Klappen) kann entweder Donnerstag zwischen 17:00 und 18:00 Uhr oder am Freitag zwischen 13:00 und 14:00 Uhr in der Geschäftsstelle des VVV am Wilhelm-Leuschner-Platz 5 abgeholt werden. Ein Aufbau der eigenen Hütten/Food-Trucks darf nur zwischen 8:00 und 20:00 Uhr erfolgen. Die Rückgabe muss am 2. Marktsonntag spätestens 20:30 Uhr vollständig am gleichen Ort erfolgen.
- 9.2 Die Hüttennummern der VVV-Hütten werden von uns angebracht. Alle Teilnehmer mit eigener Hütte/Wagen/Stand müssen ihre Nummer während der Tassenausgabe (Freitag, 28.11. zwischen 13:00 und 14:00 Uhr) abholen und am Ende des Marktes (07.12.) wieder zurückbringen.
- 9.3 Die Ausstattung der Stände muss einen weihnachtlichen Charakter haben. Zum Einsatz können alle Dekorationsmittel kommen, sofern sie den Brandvorschriften und dem Charakter des Weihnachtsmarktes entsprechen. Dekorationen müssen schwer entflammbar sein und dürfen nicht brennend abtropfen. Ist die Dekoration nicht dem Charakter des Weihnachtsmarktes angepasst bzw. wird als ungenügend durch den Veranstalter eingeschätzt, hat der Vertragspartner umgehend Maßnahmen zu ergreifen, die das äußere Erscheinungsbild des Verkaufsstandes verbessert. Spätestens am folgenden Tag muss zu Beginn der Veranstaltung eine spürbare Verbesserung des Erscheinungsbildes des Verkaufsstandes erkennbar sein. Die Aufforderung zur Verbesserung des Erscheinungsbildes durch den Veranstalter ist eine mündliche Abmahnung. Der Veranstalter behält sich vor, bei Nichtachtung Aussteller vom Markt auszuschließen.
- 9.4 Wir möchten Sie bitten, für die Hütten eigene Vorhängeschlösser mitzubringen. Bitte achten Sie am letzten Weihnachtsmarkt-Tag darauf, dass die Hütten nicht verschlossen sind. Der Abbau beginnt Montagfrüh. Notfalls müssen abgeschlossene Hütten aufgebrochen werden.
- 9.5 VVV-Marktstände und Hütten dürfen nicht benagelt, getackert oder gebohrt werden. Sofern Nägel, Stifte und Schrauben bei Abbau festgestellt werden, kann die Kautions nicht zurückgezahlt werden.
- 9.6 In und an den Hütten ist es untersagt, Fremdwerbung anzubringen.
- 9.7 Es dürfen keinerlei Produkte aus echtem Pelz angeboten und verkauft werden.

10. Musiknutzung

- 10.1 Das Abspielen von Musik an den einzelnen Standplätzen ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 10.2 Die öffentliche Wiedergabe von Musik kann eine Anmelde- und Gebührenpflicht bei der GEMA oder anderen Verwertungsgesellschaften auslösen. Für eine ordnungsgemäße Anmeldung sowie für eventuell anfallende Gebühren ist ausschließlich der jeweilige Standbetreiber verantwortlich und haftbar.
- 10.3 Zur Vermeidung rechtlicher Risiken für den Veranstalter ist eine individuelle Musikbeschaffung an den Standplätzen daher nicht erlaubt.



11. Schadenersatz und Haftung

- 11.1 Freitags und samstags wird der Markt von 21:00 Uhr bis 8:00 Uhr von einem Sicherheitsdienst bewacht. Eine Haftung für Diebstahl und Beschädigung wird vom Veranstalter nicht übernommen. Wir weisen außerdem ausdrücklich darauf hin, dass keine Haftpflichtversicherung für die Aussteller inklusive ist. Bitte prüfen Sie, ob für Sie eine Diebstahlversicherung sinnvoll ist.
- 11.2 Die Öffnungsklappen einiger Hütten sind nach langen starken Regen teilweise undicht. Diese saugen sich mit Wasser voll, und durch die Schrägstellung kann Wasser auf die Theken tropfen. Wir empfehlen Ihnen eine Folie, diese entweder auf die Klappe und den Übergang zur Hütte zu spannen. Im Notfall kann diese zum Schutz auch über Ihrer Ware gelegt werden. Eine Haftung für beschädigte Ware wird nicht übernommen.

12. Tassen und Spüldienst

- 12.1 Einwegbecher sind nicht gestattet.
- 12.2 Tassen werden kostenlos vom VVV ausgeliehen und müssen vom Standbetreiber mit 3,00 Euro Pfand ausgegeben werden. Bei Rücknahme ist darauf zu achten, nur VVV-Tassen anzunehmen. Es geraten immer wieder „falsche“ Tassen in den Umlauf; diese und kaputte werden nicht vom VVV ersetzt. Das Pfandsystem ist so ausgelegt, dass an allen Getränkeständen VVV-Tassen angenommen werden müssen.
- 12.3 Der VVV-Spüldienst am Wilhelm-Leuschner-Platz 5 (unter dem großen Bembel) ist in Anspruch zu nehmen. Aus hygienischen Gründen ist es nicht gestattet, in den Hütten zu spülen. Öffnungszeiten des Spüldienstes sind jeweils 15 Minuten vor Marktbeginn bis 10 Minuten nach Marktschließung.
- 12.4 Tassenausgabe ist Freitag zwischen 13:00 und 15:00 Uhr in der Geschäftsstelle des VVV am Wilhelm-Leuschner-Platz 5. Die Rückgabe muss am 2. Marktsonntag spätestens 20:30 Uhr vollständig am gleichen Ort erfolgen. Eine Annahme von einzelnen Tassen und Stiegen vorab kann nicht durchgeführt werden!

13. Jugendschutz und Alkoholausschank

- 13.1 Der Ausschank von alkoholischen Getränken an Personen unter 16 Jahren (Bier, Wein, Sekt) sowie unter 18 Jahren (Spirituosen und Mixgetränke mit Alkohol) ist untersagt. Es gilt die jeweils aktuelle gesetzliche Regelung zum Jugendschutz.
- 13.2 Standbetreiber, die alkoholische Getränke anbieten, sind verpflichtet, die Alterskontrolle eigenverantwortlich durchzuführen. Der Veranstalter behält sich Stichprobenkontrollen vor.
- 13.3 Alkoholausschank ist ausschließlich an den zugewiesenen Standplätzen erlaubt. Es ist nicht gestattet, alkoholische Getränke außerhalb des Standbereichs oder in unmittelbarer Nähe an Besucher auszuschenken.
- 13.4 Verstöße gegen die Jugendschutzbestimmungen oder unkontrollierter Ausschank können zum Ausschluss vom Weihnachtsmarkt führen. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Standgebühren erfolgt in diesem Fall nicht.
- 13.5 Alle Standbetreiber sind verpflichtet, sich über die jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz zu informieren und diese einzuhalten.



14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser Teilnahmebedingungen bedürfen der Schriftform.
- 14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 14.3 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Veranstalter und den Ausstellern findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 14.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, Langen (Hessen).

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Weihnachtsmarkt@VVV-Langen.de

Verkehrs- und Verschönerungsverein
1877 Langen e.V.